

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/093/2010/B; LSchK/Saar/54/2010

In dem Verfahren

des Antragsgegners und Beschwerdeführers [...]

gegen

den Antragsteller und Beschwerdegegner [...]

hat die Bundesschiedskommission entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen, da sich das Verfahren durch Zeitablauf erledigt hat.

Begründung:

In dem Verfahren vor der Landesschiedskommission [...] ging es um die Anordnung von Neuwahlen in einem OV, die laut Beschluss der Landesschiedskommission vom 23. Oktober 2010 (Reg. 54/ 10) sofort vollstreckt werden musste, und zwar durch den KV. Mit dem Beschluss hat die Landesschiedskommission gleichzeitig dem Beschwerdeführer untersagt, eine für den 29. Oktober 2010 eingeladene Mitgliederversammlung im OV, da die Einladung diskriminierende Formulierungen enthalten habe.

Aufgrund des Beschlusses der Landesschiedskommission hat der KV mit Einladung vom 27. Oktober 2010 zu einer neuen Wahlversammlung am 5. November 2010 eingeladen, die auch stattfand, aber inzwischen von Genossen im Wege eines Eilverfahrens angefochten wurde. Dieses Verfahren ist inzwischen unter dem Aktenzeichen BSchK/01/2011 bei der Bundesschiedskommission anhängig.

Die Beschwerde war wegen Erledigung in der Sache zurückzuweisen. Die bei der Landesschiedskommission eingereichten Beschwerden hinsichtlich Vollstreckung bzw. Anordnung von Neuwahlen im OV haben sich durch die Neuwahlen am 5. November 2010 erledigt. Mit der Rechtmäßigkeit der Wahlen bzw. der Versammlung am 5. November 2010 wird sich die Bundesschiedskommission ggf. in dem Verfahren BSchK/01/2011 zu befassen haben. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich der Feststellung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

der Landesschiedskommission im Zusammenhang mit der Anordnung von Neuwahlen im OV ist weder vorgetragen noch erkennbar.

Die Entscheidung erging einstimmig.